

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 16/09)

1. Veröffentlichung der Titel und Fundstellen für vorläufige Messmethoden <sup>(1)</sup> zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 und insbesondere deren Anhang III

Messgröße	Organisation	Fundstelle	Titel
Benennungen, Begriffsbestimmungen, Symbole und Klassifizierung	CEN	Klauseln 3 und 4 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 3 und 4 von EN 153 mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	Verfahren zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene Haushalts-Kühlgeräte, -Tiefkühlgeräte, -Gefriergeräte und deren Kombinationen
Allgemeine Prüfbedingungen	CEN	Klausel 8 von EN 153. Kollidiert die Klausel 8 von EN 153 mit den in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 festgelegten Bedingungen, hat die Verordnung Vorrang.	
Sammlung und Ableitung von Entfrostungswasser	CEN	Klausel 5 von EN 153.	
Lagertemperaturen	CEN	Klauseln 6 und 13 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 6 und 13 von EN 153 mit Tabelle 4 von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	
Ermittlung von linearen Abmessungen, Rauminhalten und Flächen	CEN	Klausel 7 von EN 153.	
Energieverbrauch	CEN	Klausel 15 von EN 153.	
Temperaturanstiegszeit	CEN	Klausel 16 von EN 153.	
Gefriervermögen	CEN	Klausel 17 von EN 153.	
Einbau-Kühlgeräte	CEN	Anhang D von EN 153.	
Nennwerte und Kontrollverfahren	CEN	Anhang E von EN 153. Kollidiert Anhang E von EN 153 mit Tabelle 1 von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	
Bestandteile des Prüfberichts, Kennzeichnung	CEN	Klauseln 20 und 21 von EN 153.	

<sup>(1)</sup> Beabsichtigt ist, diese vorläufigen Methoden letztlich durch harmonisierte Normen zu ersetzen. Sobald verfügbar, werden Verweise auf die harmonisierten Normen gemäß Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2009/125/EG im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekanntgemacht.

Messgröße	Organisation	Fundstelle	Titel
Schallemission	International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission)	IEC 60704-2-14	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte und Gefriergeräte
Leistungsaufnahme	Europäische Kommission	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
Luftfeuchtigkeit des Weinlagerfachs	Europäische Kommission	Teil 2 d) dieser Mitteilung	Messverfahren für Weinlagergeräte

## 2. Messverfahren für Weinlagergeräte

### a) Allgemeine Prüfbedingungen

- Die Dauer des Prüfzeitraums bestimmt sich nach Klausel 8 von EN 153.
- Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur wird dreimal wie folgt gemessen: Die erste Messung erfolgt bei der niedrigsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts, die zweite Messung bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C und die dritte Messung bei der höchsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts.
- Die Messung der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach wird bei einer Umgebungsluftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 75 % bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C durchgeführt.
- Die Messungen der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach und der zeitlichen Schwankung der Lagertemperatur bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C können gleichzeitig durchgeführt werden.
- Die durchschnittliche Lagertemperatur jedes Fachs ( $t_{wma}$ ) wird auf + 12 °C oder die nächstkältere Temperatur eingestellt.

### b) Die durchschnittliche Lagertemperatur ( $t_{wma}$ ) jedes Fachs wird wie folgt berechnet:

$$t_{wma} = \frac{\sum_{i=1}^n t_{wim}}{n}$$

Dabei gilt:

- $t_{wim}$  = integriertes zeitliches Mittel des Momentantemperaturwerts einer Packung von 500 g eines Lebensmittelsimulans (M-Packung), die an dem Messpunkt/den Messpunkten ( $T_{wi}$ ) gemäß Abbildung 1 platziert ist
- $n$  = Anzahl der Lebensmittelsimulanzien (M-Packungen), die an dem Messpunkt/den Messpunkten ( $T_{wi}$ ) platziert sind,  $1 \leq n \leq 3$

- c) Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en), im Folgenden die „Temperaturamplitude“, wird an jedem Messpunkt ( $T_{wi}$ ) gemäß Abbildung 1 gemessen. Sie wird als Mittelwert der Differenz der wärmsten und kältesten Momentantemperaturwerte ( $t_{wi}$ ) berechnet, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems über die Dauer des Prüfzeitraums gemessen werden. Können keine aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems ermittelt werden, sind aufeinanderfolgende Zeiträume von 4 Stunden in Betracht zu ziehen.

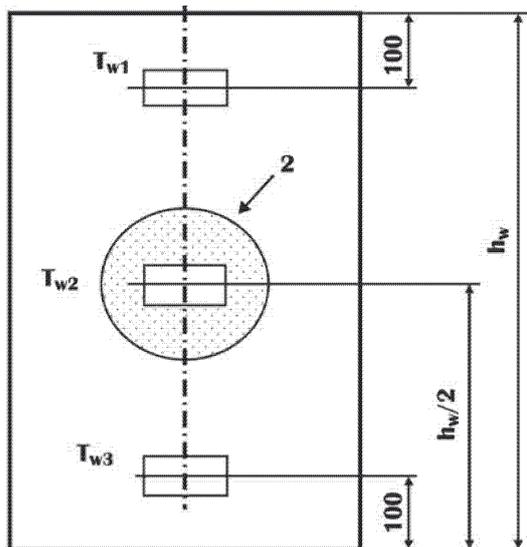
Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en) erfüllt das 0,5-K-Merkmal in Anhang I Buchstabe n Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, wenn der/die Durchschnitt(e) aller Temperaturamplituden an jedem Messpunkt ( $T_{wi}$ ) bei den drei geprüften Umgebungstemperaturen weniger als 0,5 K beträgt.

- d) Die relative Luftfeuchtigkeit ( $H_{wm}$ ) jedes Fachs wird wie folgt in Prozent gemessen und auf die nächste Ganzzahl gerundet:

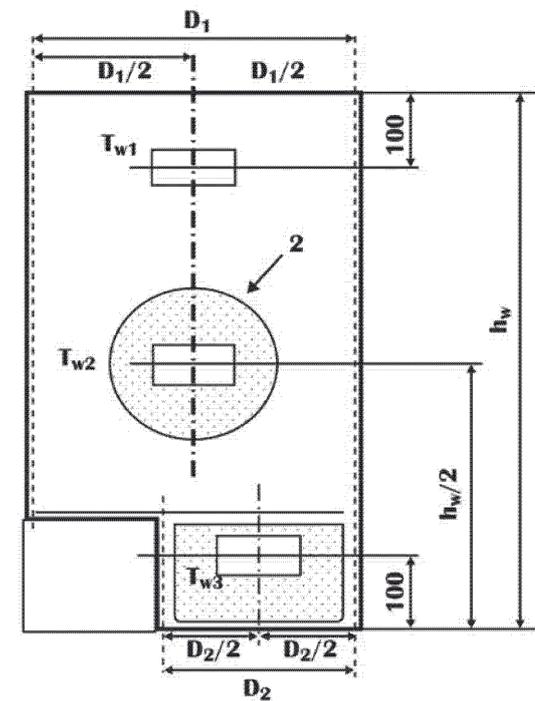
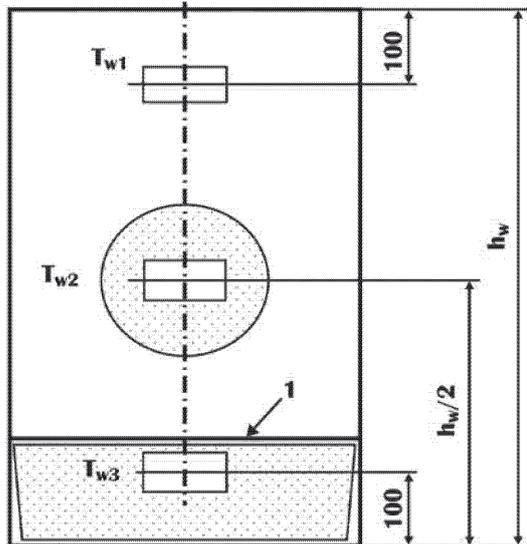
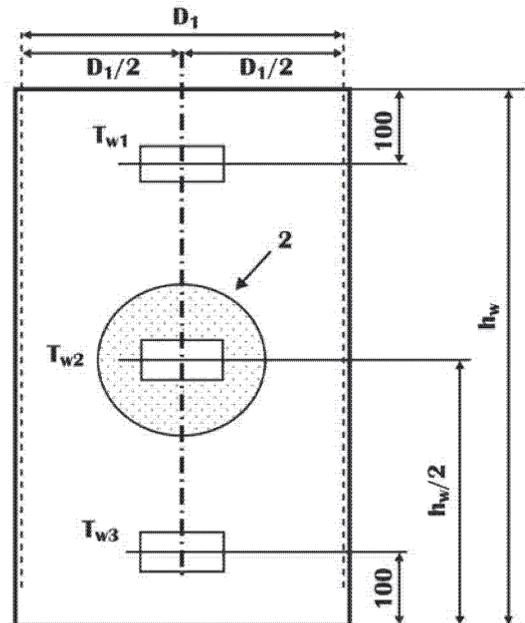
- $H_{wm}$  wird mit einem Feuchtesensor gemessen, der am Messpunkt ( $T_{w2}$ ) gemäß Abbildung 1 angeordnet ist.
- Bei Weinlagergeräten mit nur einer Tür, die durch feste oder verstellbare Teiler in getrennte Fächer mit jeweils unabhängiger Temperaturregelung unterteilt sind, wird  $H_{wm}$  für jedes Fach gemäß Abbildung 1 gemessen.
- Die aktive oder passive Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach erfüllt das Kriterium der Lage im Bereich von 50 % bis 80 % gemäß Anhang I Buchstabe n Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, wenn die gemessene relative Luftfeuchtigkeit ( $H_{wm}$ ) während der Dauer des Prüfzeitraums zwischen 50 % und 80 % liegt.
- Falls die Höhe des Fachs oder Teilfachs ( $h_w$ ) weniger als 400 mm (Abbildung 1) beträgt, wird  $H_{wm}$  für dieses Fach oder Teilfach nicht gemessen.

Abbildung 1: Messpunkte ( $T_{wi}$ ) in Weinlagerfächern  
(Abmessungen in mm)

Vorderansicht



Seitenansicht



Dabei gilt:

- $h_w$  = Höhe des Weinlagerfachs in mm
- $D_1$  und  $D_2$  = Abstand zwischen den Bezugslinien zur Ermittlung des Nettoräumhinhalts
- Bei Vorhandensein eines Schubfachs wird das Regal oberhalb des Schubfachs in der niedrigstmöglichen Position platziert wie durch Nummer 1 in Abbildung 1 angezeigt.

- 
- Die Temperaturmesspunkte ( $T_{wi}$ ) müssen in gleicher Entfernung von den Seiten des Fachs bei  $D_1/2$  oder  $D_2/2$  wie in Abbildung 1 dargestellt angeordnet sein.
  - Der Luftfeuchtigkeitsmesspunkt muss mit einer Genauigkeit von 100 mm nahe  $T_{w2}$  wie durch Nummer 2 in Abbildung 1 angezeigt angeordnet sein.
  - Im Fall  $h_w > 400 \text{ mm}$  erfolgt die Messung an drei Temperaturmesspunkten ( $T_{w1}$ ,  $T_{w2}$  und  $T_{w3}$ ).
  - Im Fall  $300 \text{ mm} < h_w \leq 400 \text{ mm}$  erfolgt die Messung an zwei Temperaturmesspunkten ( $T_{w1}$  und  $T_{w3}$ ).
  - Im Fall  $h_w \leq 300 \text{ mm}$  erfolgt die Messung nur an einem Temperaturmesspunkt ( $T_{w2}$ ).
-